

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 254 - 256

Erbrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sicht die Aeußerung oder sonstige Thätigkeit beruhe, in welcher eine Anerkennung gefunden werden will.

Wenn auch eine Landesbehörde den Bauetat festzusetzen hat, so wirkt doch eine solche Festsetzung und die daran sich anschließende weitere administrative Sachbehandlung für sich allein keinen Titel, aus welchem ein Anderer ohne Weiteres privatrechtliche Ansprüche für sich ableiten kann. Windscheid a. a. O. §. 412a. Urth. v. 5. April. Reg. I. 31. 1884.

Familienrecht. Zu Sage: pater est quem nuptiae demonstrant und über Beweis des Gegentheils hat das oberste Landesgericht in einem weiteren Urtheile v. 9. April. Reg. I. 218. 1883 die im Urtheile v. 29. Januar (oben S. 206 u. f.) enthaltene Anschauung zur Geltung gebracht.

Erbrecht. Zum legatum annuum und zur Haftung des Benefizialerben.

1) Hinsichtlich des Rentenvermächtnisses, legati annui — fr. 21. D. 33. 1 — gilt, da es sich um eine terminlich wiederkehrende Leistung handelt, der besondere Grundsatz, daß nicht ein Vermächtniß vorhanden ist, sondern eine Mehrheit von Vermächtnissen, von denen jedes besonders anfällt. Windscheid Band. 660. Seuffert Band. §. 638.

Bei einem solchen Vermächtniß ist eine spätere Veränderung oder Verminderung desjenigen Fonds, auf welchen die betreffende Rente angewiesen ist, von Einfluß auf den Fortbestand der Rente, wenn, wie bei Geldlegaten, welche auf einen bestimmten Fond in Betreff der Auszahlung des Vermächtnisses angewiesen sind, die Willensmeinung des Testators dahin geht, daß der Bedeckungsfond nicht bloß demonstrationis sondern taxationis causa bestimmt wurde, m. a. W. wenn das Rentenlegat auf die wirklich eingehenden Renten beschränkt werden wollte. Arndts, die Lehre von Vermächtnissen, Bd. 1 S. 211, fr. 5. D. 33. 6, fr. 34 §. 2. D. de leg. III. Le-

gatum in eadem propositione verbis dispositivis ex redivibus certi fundi relictum hat vim taxationis et limitationis — fr. 27. §. 2. D. leg. III, Holzschuber, Kasuist. Bd. II. S. 1052 Note X, Böhme Rechtsfälle, Bd. III Nr. 191.

2) Das Gesetz hat keinen Zeitpunkt bestimmt, von welchem an der Benefizialerbe unbedingt für alle Schulden zu haften hat, und unrichtig ist die Ansicht, dieser Zeitpunkt sei schon mit Abschluß des Inventars eingetreten. Im Gegentheil darf der Benefizialerbe die einzelnen Gläubiger befriedigen, wie sie sich melden und so lange die Erbschaft reicht. Windscheid Pand. §. 606 Nr. 2. Urth. v. 5. April. Reg. I 30. 1884.

Testamentsauslegung insbesondere bei Erbeinsetzung von Kindern. Im gemeinen Rechte besteht eine gesetzliche Vorschrift nicht, welche den Richter zwingt, Falls in einer letztwilligen Verfügung „Kinder“ einer Person bedacht sind, ohne Prüfung des etwa entgegenstehenden Willens des Erblassers anzunehmen, daß darunter auch Kindesfinder begriffen und durch die Bezeichnung „Kinder“ auch diese mit bedacht seien.

Die Vorschriften in fr. 51, 56 §. 1, fr. 84, 201, 220 D. 50. 16; fr. 10 §. 9 D. 2. 4; c. 1 C. 6. 46; fr. 1 §. 1 D. 37. 5; fr. 48 D. 24. 3; fr. 3 §. 2 D. 38. 10; §. 5 I. 1. 14, soweit sie überhaupt auf die hier vorliegende Frage bezogen werden können, enthalten bloß eine Interpretationsregel und sagen nur, daß im Zweifel unter dem Ausdrucke „liberi“ auch Kindesfinder, nepotes, zu verstehen seien.

Zur Existenzfähigkeit eines solchen Zweifels gehört aber, daß des Erblassers Wille unklar ist, daß aus dem sonstigen Inhalte der urkundlich niedergelegten letztwilligen Verfügung nicht ein gegentheiliger Wille des Erblassers, daß die Auslegung dieses

Willens nicht ergibt, daß Kindesfinder nicht haben bedacht werden wollen.

Jene Vorschriften alteriren die für die Auslegung letztwilligen Verfügungen bestehenden Rechtsgrundsätze in keiner Weise.

Insbondere der oberste Grundsatz bei Auslegung einer letztwilligen Verfügung, daß vor Allem der Wille des Erblassers in Betracht zu ziehen sei, dann der weitere Grundsatz, daß zur Interpretation dieses Willens nicht bloß die vom Erblasser selbst noch nachträglich gegebenen Erklärungen als Auslegungsbehelfe zu berücksichtigen seien, sondern daß auch, soferne nicht der Wortlaut direkt entgegensteht, selbst aus anderen Momenten nach dem erkennbaren Willen des Testators entschieden werden müsse, sind zu berücksichtigen.

Die Interpretationsregel, daß unter „liberi“ auch nepotes zu verstehen seien, kann daher nur die Wirksamkeit beigelegt werden, daß sic die allgemeine Auslegungsregel, daß man bei dem klaren Wortsinne stehen zu bleiben habe, für diesen Fall erweitert, und Falls nicht aus dem sonstigen Inhalte der letztwilligen Verfügung das Gegentheil sich ergibt, der Vermuthung Raum gewährt, der Erblasser habe nicht bloß die dem Wortlaute nach eingesetzten Kinder, sondern auch noch deren Deszendenzen bedenken wollen.

In dieser Weise hat auch die gemeinrechtliche Praxis die vorliegende Frage aufgefaßt, und wenn nicht die Deszendenten des Erblassers, sondern nur Seitenverwandte oder gar Nichtverwandte bezw. deren Kinder eingesetzt sind, in vielen Fällen sogar angenommen, daß hier nicht einmal eine Vermuthung für die Erstreckung der Honoration auf weitere Deszendenten streite. Urth. v. 21. April. Reg. I. 222. 1883.